

Forst- und Jagd-Historie der Teutschen
Friederich Ulrich Stisser

Herausgegeben von Bernd Bendix im Verlag Kessel

Alle Rechte vorbehalten
Copyright April 2010
Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Homepage: www.verlagkessel.de
Tel.: 02228-493
Fax: 03212-1024877
E-Mail: nkessel@web.de

Druck:
Druckerei Sieber
Rübenacher Str. 52
56220 Kaltenengers
Homepage: www.business-copy.com

Herausgeber der Reihe „Forstliche Klassiker“ ist:
Dr. rer. silv. habil.
Bernd Bendix
Söllichau
Brunnenstraße 27
06905 Bad Schmiedeberg
Tel.: 034243-24249
E-Mail: kontakt.bendix@arcor.de

Die Vorlage für diesen Reprint kam mit freundlicher Genehmigung von:
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Signatur: 8 Jus Germ V, 3986

Das Bild auf dem vorderen Buchdeckel ist entnommen aus:
BECK, Johann Jodocus
(1737): Tract. de Jurisdictione Forestali, von der Forstlichen Obrigkeit Forst- Gerechtigkeit und Wildbann [...], Nürnberg, 2. Auflage.

ISBN: 978-3-941300-25-5

Forst= und Jagd=Historie der Teutschen

von

Friederich Ulrich Stisser

Reprint der vermehrten und verbesserten Ausgabe von 1754, Leipzig
Herausgegeben von Bernd Bendix im Verlag Kessel

Vorwort

„Die Vorrede betreffend, so scheint es zu unsern Zeiten fast zur Mode geworden zu seyn, so wohl alte als gantz neue Schrifften mit besondern Vorreden zu versehen“. So beginnt der Leipziger Jurist und Universitätsprofessor HEINRICH GOTTLIEB FRANCKE vor über 250 Jahren seine „Vorrede“ zur „*anjetzo vermehrten und verbesserten*“ Auflage 1754 der „**Forst- und Jagd=Historie der Teutschen**“ des Juristen und Kameralisten FRIEDRICH ULRICH STISSER und er bemerkt dazu weiter, dass „*dergleichen Vorreden von vielen, und zwar nicht mit Unrecht, Marckschreyer=Zettel oder schöne Bier=Wische genennet werden*“, da von einigen deren Inhalte damals wie heute nicht das Papier wert waren bzw. sind, um gedruckt zu werden. Doch weder Francke, noch der Herausgeber des hier vorliegenden Nachdruckes sehen sich in diese unrühmlichen Kategorien eingeordnet, „*weiln doch (nach Francke) ein jeder, welcher auch nur mit flüchtigen Augen dieses Werckgen ansiehet, sogleich von der Gründlichkeit desselben vollkommen überzeuget wird*“.

Wer war nun **FRIEDRICH ULRICH STISSER**, Autor dieser ersten deutschen („gründlich verfassten“) Forstgeschichte? Nach der Eintragung im Taufregister der Kirche St. Wiperti zu Quedlinburg wurde „Ulrieg Stißer“ – er selbst nannte sich Fried(e)rich Ulrich und in den letzten Lebensjahren nur Friedrich Stisser – am 24. Juli 1689 als viertes von insgesamt fünf Kindern des braunschweig-lüneburgischen Sekretärs Ulrich Stißer († 1714) und seiner Ehefrau Christiane

VI

Margarete geboren.¹ Nach dem Besuch des Gymnasiums in seiner Geburtsstadt wurde Stisser am 10. Oktober 1708 an der Universität Jena immatrikuliert. Hier hörte er u.a. bei seinem späteren Schwager Dr. Ephraim Gerhard Vorlesungen über Philosophie und Jurisprudenz.² Seine juristische Doktorarbeit verteidigte er 1711 in Jena in einer Disputation unter dem Vorsitz des Dr. Gerhard mit Erfolg.³ Es ist möglich, dass STISSER gleich danach die Ehe mit einer Tochter des Jenaer Apothekers Dr. med. Johann Martin Hoffmann (1658-1717) einging.⁴ Im folgenden Jahr soll STISSER an

-
- 1 Die Beschreibung des Lebensweges von Stisser erfolgt weitgehend nach SCHWARTZ, EKKEHARD: *Friedrich Ulrich Stisser (1689-1739). Zum 220. Todestag des Verfassers der ersten deutschen Forstgeschichte*. Archiv für Forstwesen, Berlin, 8. Band, Heft 12 (1959), S. 1047-1056.
 - 2 Dr. Ephraim Gerhard (1682-1718), Jurist und Advokat, hatte in seiner Schrift „*Delineatio Iuris Naturalis Sive De Principiis Iusti Libri Tres [...]*“, Jenae, Apud Christianvm Pohlivm 1712, Zwangsrechte und Zwangspflichten im Naturrecht – als eigentlichen Gegenstand dieser rechtsphilosophischen Bezeichnung für das Recht, das dem durch soziale Normen geregelten gesetzten Recht übergeordnet ist – erstmals deutlicher formuliert. Der Hinweis, dass Gerhard der „*nachmahlige Schwager*“ des F.U. Stisser war und er sich „*bey diesem am Tische und im Hause*“ aufhielt, stammt aus ZEDLER, Johann Heinrich (1744): *Grosses vollständiges UNIVERSAL-LEXICON Aller Wissenschaften und Künste*, Halle/Leipzig, Band 40 (Sti-Suim), Sp.207-208.
 - 3 *Dissertatio Juris Criminalis, De Crimine Lenocinii / Quam Occasione Art. CXXII & CXXIII Const. Carol. [...] Sub Praesidio Dn. Ephraimi Gerhardi [...] Solenni eruditorum examini submittet Autor Respondens Friedericus Ulricus Stißer, Quedlinburgensis Saxo*. Ienae: Müller, 1711, 39 S.
 - 4 Da sein Doktorvater Dr. Ephraim Gerhard die Tochter Maria Christine (* 17.11.1791) des Dr. Joh. Martin Hoffmann geheiratet hatte und damit lt. ZEDLER (1744) Schwager von

die Universität Halle gewechselt sein, um dort sein Studium fortzusetzen. Der dortige Aufenthalt währte jedoch wohl nur wenige Monate, denn eine Erkrankung des Vaters rief ihn wieder nach Quedlinburg zurück.⁵ Doch bereits ab Herbst 1712 bis 1714 war er an der Königlich Preußischen Sozietät (Akademie) der Wissenschaften in Berlin mit weiteren Studien zum Kameralwesen beschäftigt, um sich anschließend bis 1716 wieder in Quedlinburg, seiner Neigung entsprechend, der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaft zu widmen. Er pachtete und verwaltete zunächst die Güter des Oberhofes zu Ballenstedt und wurde dann von Viktor II. Friedrich, Fürst von Anhalt-Bernburg (1700-1765) zum Vorstand des dortigen Amtes berufen. 1728 wechselte Stisser in das benachbarte Fürstentum Blankenburg, wo er von Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel (1671-1735) zum Amtmann von Heimburg ernannt wurde.

Anfang September 1734 nahm Stisser als braunschweigischer Amtmann Verhandlungen mit der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf, um dort künftig Vorlesungen („Collegia oeconomica“) halten zu dürfen. Noch im gleichen Monat erhielt er dazu die Erlaubnis, allerdings wurde das dafür von ihm geplante *„Collegium über Forst- und Jagd-Wesen, worin beyderseits Materien Forst und Weydemännisch, auch aus der Antiquität und heutigen Verfassung, so wohl historisch als*

Stisser geworden war, kann Friedrich Ulrich Stisser nur eine bisher namentlich unbekannte Schwester der Maria Christine zur Frau genommen haben. In den Jenaer Traubüchern ist zwischen 1700 und 1735 kein Eintrag zu dieser Trauung nachweisbar, allerdings wurde 1736 ein Sohn des F. U. Stisser in Jena getauft. Im Taufeintrag ist jedoch der Name der Mutter leider nicht vermerkt.

5 Nach Auskunft des Universitätsarchivs Halle/Saale vom 16.03.2010 lässt sich Stisser weder in der gedruckten Matrikel noch im Universitätsregister nachweisen.

nach den Lehns-Rechten abgehandelt werden sollten“ untersagt, da Konflikte mit der juristischen Fakultät befürchtet wurden. Den eindeutigen aktenkundigen Nachweis im Universitätsarchiv Jena, dass Stisser tatsächlich die ersten deutschen forstlichen Vorlesungen gehalten hat, konnte allerdings auch SCHWARTZ (1959) trotz intensiver Nachforschungen nicht erbringen. Trotzdem muss Stisser forstliche Vorlesungen gehalten haben, denn er schrieb 1737 in der Vorrede zur Erstausgabe seiner „Forst- und Jagd-Historie“:

„Und dieser edlen Jügerey zu Ehren, habe ich mich gegenwärtige Historie zu entwerfen bemühet; die Gelegenheit dazu gab mir ein Collegium publicum, welches ich im Jahr 1735. im Winter, über einen von mir verfertigten sogenannten Entwurf des Jagd= und Forst=Wesens der Teutschen, in 283. Lehr=Sätzen entworfen. Es fand dieses öffentliche Collegium ziemlichen Beyfall, und wurde von einer ansehnlichen Zahl Zuhörer besucht“ (Ausgabe 1754, S. 67-68).

Nachweislich hielt Stisser jedoch ab 1735 Vorlesungen über seine eigene „Einleitung zur Land=Wirthschaft der Teutschen“, die im gleichen Jahr gedruckt worden war.⁶

Anfang 1737 erhielt Stisser nach seiner persönlichen Vorstellung in Potsdam die Berufung als preußischer Kriegs- und Domänenrat bei der Pommerschen Kammer zu Stettin. Zu dieser Zeit stand sein Manuskript zur deutschen Forstgeschichte schon kurz vor dem Abschluss. Am 26. April 1737

6 *Friederich Ulrich Stisser, Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Amtmanns Einleitung zur Land=Wirthschaft Der Teutschen: Nach dem Oeconomie= Policy= und Cammer=Wesen eingerichtet; Auch mit einer historischen Nachricht versehen. Jena und Leipzig: Verlegt Johann Rudolph Cröker, 1735.* Die 2. Auflage des Werkes „Nunmehr aber von neuen übersehen [und] vermehret [...] von Georg Heinrich Zincken“ erschien 1746 im gleichen Verlag.

beendete er das Buch noch in Jena und widmete es dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. (1688-1740) „in Dankbarkeit“ über seine Berufung. Am 16. Mai begab sich Stisser an seinen neuen Wirkungsort Stettin. Als am 25. Juni 1737 Philipp Otto von Grumbkow (1684-1752), ab 1723 erster Präsident der Pommerschen Kriegs- und Domänenkammer, eine Struktur- und Personalveränderung der Kammer vorschlug, wurde Stisser hierbei erstmals als Mitglied des ersten Departements aufgeführt. Der Preußenkönig kannte bereits Stissers „Einleitung zur Land=Wirthschaft“ und schätzte ihn deshalb hoch ein. Als am 16. August 1737 von der Stettiner Kammer in Berlin angefragt wurde, „*wie es wegen des Kriegsrats Stisser eigentlich zu halten sey*“, da er wohl noch nicht mit den örtlichen Gepflogenheiten bekannt genug war und ihm deshalb vorerst wegen seiner kameralistischen Kenntnisse nur einige kleine Ämter zugewiesen werden könnten, vermerkte der König am Rand des Schreibens: „[...] *soll hinter Pom[ersche] Emter haben versteht wirtschafft FW*“. Daraufhin kam vom Generaldirektorium in Berlin am 19. September 1737 an die Kammer Stettin die Ordre, dem Kriegs- und Domänenrat Stisser „gewisse“ Ämter, Städte und Kreise im östlichsten Teil von Hinterpommern als Aufgabenbereich zuzuweisen.

Im August 1739 wurde Stisser „tödlich krank“ und verstarb im November des gleichen Jahres. Als sein Todestag ist der 25. November 1739 anzunehmen, da nach der Aktenlage des Landesarchivs in Greifswald in einem Bericht der Stettiner Kammer vom 26. November – dessen Datum nachträglich auf den 27. November korrigiert wurde – steht, dass der Kriegs- und Domänenrat Stisser „*gestern frühe*“ verstorben sei und dieses Schreiben (nach einem Randvermerk) schon am 26. November konzipiert worden war.

Der Drucker und Verleger Johann Friedrich Ritter (1699-1755) gab Friedrich Ulrich Stissers „**Forst= und**

Jagd=Historie der Teutschen“ erstmals 1737 in Jena heraus. LINDNER (1976) führt schon für das Jahr 1738 eine weitere Auflage an (11.2003.02) und bemerkt dazu „gleicher Titel wie die Erstauflage, jedoch mit der Jahreszahl 1738. Diese zweite Auflage wurde aus derselben Form wie die erste gedruckt (ist auch im gleichen Verlag erschienen) und unterscheidet sich von dieser nur durch das abgeänderte Erscheinungsjahr“. Nach intensiven Recherchen des Herausgebers existieren heute in Deutschland noch mindestens vier Buchexemplare dieser „zweiten“ Auflage in den Universitätsbibliotheken Augsburg, Berlin und München sowie im Deutschen Museum München. Trotzdem ist zu hinterfragen, ob es sich tatsächlich um eine echte zweite Auflage handelt, oder ob der Jenaer Drucker und Verleger Ritter, entsprechend des erfolgten Verkaufes der sicher nicht sehr hohen Auflage über den Jahreswechsel 1737/38, deshalb ab Januar 1738 einfach nur die Jahreszahl aktualisiert hatte, denn in den Bibliothekskatalogen der Neuzeit und auch bei SCHWARTZ (1959) und MANTEL (1970) wird die hier im Neudruck vorliegende Auflage von 1754, „*Anjetzo vermehrt, verbessert, und mit einer besondern Vorrede von D. Heinrich Gottlieb Francken versehen*“, immer nur als zweite Auflage ausgewiesen.⁷ Nur sechzehn Jahre nach dem Erscheinen der Erstauflage dürfte dem Leipziger Verleger Johann Christian Langenheim wohl durchaus bekannt gewesen sein, ob eine zweite Auflage in Jena gedruckt worden war und hätte dann seine Ausgabe des

7 Zur Person des Johann Friedrich Ritter (war Drucker und Verleger in Jena 1719-55) siehe LÜTGE, Friedrich (1929): *Geschichte des Jenaer Buchhandels einschließlich der Buchdruckereien*. Fischer Verlag Jena. LINDNER, Kurt (1976): *Bibliographie der deutschen und niederländischen Jagdliteratur von 1480 bis 1850*. Verlag Walter de Gruyter, Berlin. MANTEL, Kurt, Hrsg. (1970): *Deutsche Forstliche Bibliographie 1560-1965*, Teil II, S. 281, Kommissionsverlag M.&H. Schaper Hannover-Waldhausen.

Werkes doch wohl richtig als „dritte erweiterte Auflage“ bezeichnet, was er aber nicht getan hat.⁸

Wie schon erwähnt hatte Stisser sein Werk dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. gewidmet, der ihn die Stellung als Kriegs- und Domänenrat in Stettin verschafft hatte. Seine Dankbarkeit für diese Berufung wird im Titelblatt, an der Bildauswahl für das Frontispiz und der zehnsseitigen Widmung an den Monarchen in der Erstaufgabe deutlich, die er am 3. Mai 1737 verfasste.

Auf dem Titel ist in beiden Auflagen 1737 und 1754 über der Verlagsangabe die Abbildung der Vorder- und Rückseite einer kurbrandenburgischen Gedenkmedaille eingefügt. Es handelt sich um eine 1693 vom Berliner Hofmedailleur Raimund Faltz (1658-1703) auf die Einweihung des Hetzgartens in Berlin geschaffene Medaille. Sie zeigt im Avers das antikisierte Brustbild des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg (1757-1713) mit langwallender Lockenpracht im Profil nach rechts (Umschrift: FRIDER • III • D • G • M • BRAND • S • R • I • A • C • ET • ELECT •) und im Revers die Ansicht des vom kurbrandenburgischen Oberbaudirektor Johann Arnold Nering (1659-1695) auf dem Bollwerk hinter der Klosterstraße neu angelegten Hetzgartens (Circus mit Amphitheater). Diese den römischen Arenen nachgebildete Anlage für „Tierhatzen“, in der sich bei Hoffesten und Fürstenbesuchen zur Ergötzung des Adels u.a. Löwen, Bären,

8 Der Universitätsdrucker, Disputationshändler und Verleger Johann Christian Langenheim (1691-1765?) druckte zwischen 1728 und 1764 auch zahlreiche Dissertationen aus den Fakultäten der Universität Leipzig, in für die damalige Zeit vorzüglicher Ausstattung. Er heiratete 1730 die Witwe Johanna Regina des Leipziger Druckers u. Verlegers Immanuel Tietze († 1728) und übernahm dadurch dessen Verlag. Sohn Johann Friedrich war ab 1765 sein Nachfolger.

Wildschweine, Wölfe, Bluthunde und Auerochsen zerfleischen mussten, wurde schon 1712 durch die dorthin verlegte Kadettenanstalt verbaut (Umschriften oben: HILARITATI • PVBLICÆ [Zur Belustigung der Öffentlichkeit] und unten: PERFECTO • EDENDIS • / VENATIONIBVS • THEATRO • / M • DC • XCIII • [Nach Fertigstellung der Arena zur Abhaltung von Jagden / 1693]) – Abb. 1/2.⁹

Nur der Erstauflage 1737/38 ist als Frontispiz der Kupferstich einer allegorischen Darstellung zu Ehren des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. beigegeben: Vor einem Prachtzelt überreicht auf Treppenstufen kniend die Göttin Diana in Begleitung eines Hirschrudels dem König ein Buchexemplar der „Forst- und Jagd-Historie der Teutschen“. Das Zelt wird von zwei mit Speißen bewaffneten, geharnischten und behelmten Amazonen flankiert. Im Vordergrund hat der Stecher Kriegsgerät und aufgeschichtete Kanonenkugeln postiert, wohl ein glorifizierter Hinweis auf den Nimbus des Monarchen als „Soldatenkönig“. Der Hintergrund des Bildes zeigt eine bergische Waldlandschaft (Abb. 1/1).

Für die hier als Reprint vorliegenden Ausgabe „Der Forst- und Jagd-Historie der Teutschen“ hat Dr. Heinrich Gottlieb Francke eine 62 Seiten umfassende Textergänzung zum Stisserschen Werk von 1737 verfasst, die der Verlag als weitere „Vorrede“ vor den sonst weitgehend unverändert gebliebenen Text der Erstausgabe gestellt hat.

9 Die Medaille (ø 49 mm, 55,1-58,3 g) wurde in Silber, Bronze/Messing und Zinn/Blei geprägt. BROCKMANN, Günther (1994): *Die Medaillen Joachim I.-Friedrich Wilhelm I. 1499-1740*. (Die Medaillen der Kurfürsten und Könige von Brandenburg-Preußen Bd. 1), S. 222-223 (Nr. 349-351), Verlag Dr. G. Brockmann, Köln und STEGUWEIT, Wolfgang: *Raimund Faltz. Medailleur des Barock*. Berliner Numismatische Forschungen, Neue Folge 9 (2004).

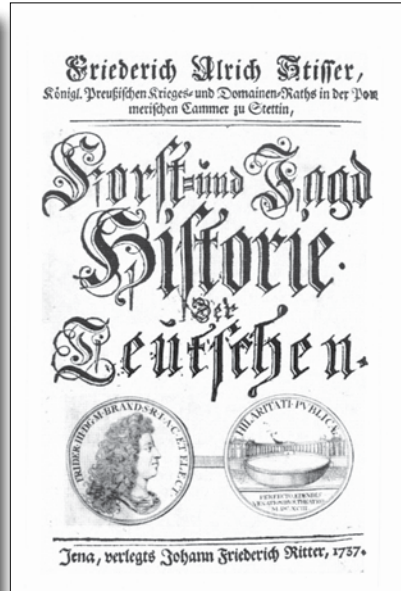


Abb. 1/1 u. 1/2:

Frontispiz und Titelblatt der Erstauflage 1737 der „Forst- und Jagd-Historie der Teutschen“ von Friedrich Ulrich Stisser.

Heinrich Gottlieb Francke wurde am 10. August 1705 in Teichwitz bei Weida/Thüringen geboren und nach dem Tod der Mutter von seinem Onkel mütterlicherseits, dem hochfürstlichen Sachsen-Weimarischen Hof- und Kammerat Johann Gottlieb Alberti (um 1674-1750) erzogen. 1724 wurde Francke an der Universität Leipzig immatrikuliert und erlangte dort an der philosophischen Fakultät 1727 die Magisterwürde. Die Fakultät wählte ihn 1731 zum Kurator (Aufsichtsbeamten) des roten Kollegs, ihrem Sitz in der Ritterstraße. 1737 erhielt Francke die Zulassung als Notar

und arbeitete in Leipzig einige Zeit als Gerichtsadvokat. Am 2. Mai 1748 erhielt er dort die Doktorwürde und wurde noch im gleichen Jahr zum außerordentlichen Professor des Staatsrechts berufen. Fürst Heinrich von Schwarzburg-Sondershausen (1689-1758) verlieh ihm 1749 den Titel eines Hofpfalzgrafen.¹⁰ Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen (1696-1763) ernannte Francke zum ordentlichen Professor für aristotelische Ethik (Moral) und Politik an der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Dort war er dann auch mehrmals Prokanzeller und Dekan sowie für die Sommersemester 1773 und 1777 auch Rector magnificus. Wegen den zahlreichen Veröffentlichungen zur Geschichte und zum sächsischen Staats- und Lehnrecht sowie seiner fünfzigjährigen Lehrtätigkeit an der Universität Leipzig zählte er mit zu den bedeutenden Staatsrechtlern seiner Zeit. Heinrich Gottlieb Francke starb am 14. September 1781 in Leipzig.

Francke sollte auf Bitten des Verlegers Langenheim das Stissersche Werk *„von neuen übersehen, verbessern [und], auch wo es nöthig, mit neuen Zusätzen und Anmerkungen, wie nicht weniger mit einer [neuen] Vorrede bereichern“*. Somit befasste er sich in seiner umfangreichen „Vorrede“ mit *„den Vorzügen und besondern Rechten der Jäger überhaupt, den Chur=Cölnischen und Herzoglich=Würtembergischen Jagd=Orden, wie auch der freyen Pürsch zu Memmingen in Schwaben insonderheit“*, die Stisser in seinem Werk 1737 nicht behandelt hatte. Darüber hinaus kommentierte er die vom Verlag gewünschte Bearbei-

10 Der Hofpfalzgraf (Palatin, Comes palationus caesareus) ist eine durch Kaiser Karl IV. (1316-1378) geschaffene Würde, die an die Stellung des Pfalzgrafen im Hofgericht anknüpfte. Die Hofpfalzgrafen hatten noch im 18. Jh. die Vollmacht (comitiva) in gewissen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Urteile zu fällen (z.B. Ernennung von Notaren, Verleihung von Adelsbriefen, Legitimation unehelicher Kinder u.ä.).



Abb. 2: Württembergischer Jagd-Orden, gestiftet 1702 von Herzog Eberhard Ludwig (1676-1733). Darstellung des Ordens an der Decke des Lackkabinetts im Jagdpavillon des Schlosses Ludwigsburg (Foto: Staatl. Schlösser u. Gärten, Vermögen u. Bau, Baden-Württemberg).

tung so: „*Ich habe dannenhero nur einige wenige ganz neue Paragraphos hin und wieder eingeschaltet, und obwohl in der Anmerkungen mehrere hinzugefüget. Hauptsächlich aber habe ich mich bemühet viele Druckfehler und falsche Citata zu verbessern, wie auch, besonders in den Beylagen, ganz aussen gelassene Stellen, zu ergänzen*“ (S.4/5). Am 1. Mai 1754 schloss er seine Arbeit dazu ab.

Über die beiden von Francke beschriebenen Jagdorden ist heute wenig bekannt. Der Württembergische Jagd-Orden wurde am 23. Januar 1702 von Herzog Eberhard Ludwig

(1676-1733) gestiftet und erhielt dazu Statuten, die 1748 durch Herzog Carl Eugen (1728-1793) erneuert wurden (Abb. 2).

Den Jagd- oder St. Hubertus-Orden des Erzbistums Köln stiftete im Jahre 1746 Clemens August I. von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln (1723-1761). Der Orden besteht statt der üblichen Kette aus einem Ring, der einen mit Diamanten gefassten Granatstein und die Inschrift „*Aussi Clément qu'Auguste*“ („Sowohl gütig / milde als auch erhaben“) trägt, die mit dem Stifternamen assoziiert ist. Es sind nur die ersten beiden Ordensträger bekannt: Das waren der Kurkölnische Geheime Rat und Oberstallmeister Baron von Roll und der Kämmerer, Surintendant der kurfürstlichen Gebäude und Domherr Baron von Metternich. Der Orden erlosch schon 1761 mit dem Tod des Stifters.¹¹

Es ist bemerkenswert, dass es stets Nichtforstleute waren, die in Deutschland erstmalig forstliche Fachbücher veröffentlichten. Es begann mit dem Kurpfälzer Hofgerichtsrat Noe Meurer (um 1527-1583), der 1560 das erste Buch über Forst- und Jagdrecht veröffentlichte, und setzte sich fort mit dem kursächsischen Oberberghauptmann Hannß Carl von Carlowitz (1645-1714), der 1713 das erste Buch mit rein forstlichem Inhalt vorlegte und damit auch erstmals den Begriff der „forstlichen Nachhaltigkeit“ formulierte. Nunmehr folgte also 1737 auch das erste Buch über deutsche Forst- und Jagdgeschichte aus der Feder des Juristen und „sehr

11 *Unvorgreifliche Gedanken von der weltlichen Ritter-Orden Moralite überhaupt und von dem hoch-fürstl. Brandenb. Culmb. de la Sinarite ins besondere [...] / entworfen von Johann David Meyer*, Verlag Minzel, Hof 1723, 40 S. (davon ist eine Fortsetzung 1724 [S. 41-55] im gleichen Verlag erschienen).

gelehrten, belesenen und fleißigen“ Kameralisten Friedrich Ulrich Stisser (HESS 1885, S. 363).¹²

Stisser bemerkt zwar in seiner „Vorrede“ selbstkritisch an: „[...] so gebe ich mich auch vor keinen Holtz=gerechten Förster, noch Hirsch=gerechten Jäger aus, sondern zu der wenigen Einsicht dieser Erfahrung haben mich meine in Forst= und Jagd=Geschäften obgehabte Verrichtungen und Rechnungen [...] geleitet“ (S. 68). Das hinderte ihn jedoch nicht, sich mit großem Fleiß und unermüdlicher Ausdauer dem bisher noch nicht bearbeiteten Fachgebiet Forstgeschichte im aufstrebenden Forstwesen des 18. Jh. zu widmen. Auf beachtlichen 560 Seiten Text und 137 Seiten Anlagen stellt Stisser anhand einer Vielzahl von ihm ausgewerteter Akten und Fachliteratur aus den deutschen Ländern und Landschaften die Entwicklung des Forst- und Jagdwesens Deutschlands von den Anfängen bis in seine Zeitepoche hinein vor. Die von ihm behandelte Forst- und Jagdgeschichte definiert er zu Beginn des ersten Kapitels seines Buches so:

„Die Historie des Jagd= und Forst=Wesens der Teutschen ist eine erzehlung von dem Zustande der alten Wälder und Jagden

12 MEURER, Noe (1560): *Von Forstlicher Oberherrlichkeit vnnnd Gerechtigkeit [...]*, Verlag Georg Rab(e) Pforzheim. In zweiter vermehrter Auflage 1576 unter dem Titel „Jag- und Forstrecht [...]“ gedruckt bei Sigmund Feyerabend Frankfurt/Main (in der Reprintreihe „Forstliche Klassiker“ erschien als Band 3 [2010] die dritte Auflage 1582). CARLOWITZ, Hannß Carl von (1713) *Sylvicultura Oeconomica oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht [...]*, Verlag Johann Friedrich Braun, Leipzig (in der Reprintreihe „Forstliche Klassiker“ erschien als Band 1 [2009] die zweite vermehrte Auflage Leipzig 1732). HESS, Richard (1885): *Lebensbilder hervorragender Forstmänner und um das Forstwesen verdienter Mathematiker, Naturforscher und Nationalökonomien*, Verlag Paul Parey Berlin.

XVIII

in Teutschland, welchergestalt dieselben von Zeit zu Zeit eingenommen, wie die Jagden verrichtet worden, wie solche dem hohen und niedern Adel zugestanden und an die Kayser, Geistliche, teutsche Reichs=Stände, Adel und Bürger gelanget und noch itzo von ihnen besessen werden“.

Im diesem einleitenden Kapitel „Von der Historie des Forst- und Jagd-Wesens der Teutschen überhaupt“ (S. 1-36) werden grundsätzliche Überlegungen wie z.B. zu den Begriffen „Forst“, „Wald“, „Bann(wald)“ usw. und grundsätzliche Verhältnisse des Jagdwesens in den einzelnen deutschen Ländern, aber auch solche der Schweiz, Elsaß, des Baltikums und Frankreich mitgeteilt. In den folgenden Kapiteln II bis VI (S. 37-260) behandelt Stisser dann die Entwicklung des Forstwesens von Zeiten Karls des Großen „bis auf gegenwärtige Zeiten“. Die weiteren Kapitel haben keine chronologische Verbindung miteinander. Sie handeln von unterschiedlichen Jagdarten in allen Zeitepochen (Kap. VII, S. 261-329), den Reichs- und Bannforsten „der alten Carolinger und teutschen Kayser“ und deren Administration (Kap. VIII u. IX, S. 330-446), von Holz- und Jagdgerichten (Kap. X, S. 447-497), von „Heiligen Wäldern (und Bäumen) der alten Teutschen“ (Kap. XI, S. 498-518), vom Umgang des Klerus mit Forst und Jagd (Kap. XII, S. 519-534) und von einer Anzahl mit der „Jägerey“ zusammenhängenden Sachverhalten (Kap. XIII, S. 535-560). Es folgen (in neuer Seitenzählung: S. 1-137) in 47 „Beylagen und 5 Anhängen“ wörtliche Urkundenabschriften und Aktenauszüge von Weistümern, Holzordnungen, Lehnsbriefen, Reskripten, Diplomen und Statuten aus dem ganzen deutschen Reichgebiet. Damit hat seine „Forst- und Jagd-Historie der Teutschen“ auch heute noch einen bedeutenden Quellenwert für die forstgeschichtliche Forschung.



Abb. 3: Titelblatt der Forst- und Jagd-Ordnung von Sachsen-Querfurt vom 16.12.1728. Standort: Universitätsbibliothek Leipzig, Sign.: Jus.Saxon 60.

Wie wichtig es ist, Stisser auch noch bei heutigen forstgeschichtlichen Themenstellungen „zu befragen“ kann hier nur beispielhaft aufgezeigt werden:

Im Jahre 1974 legte Oberforstmeister Dr. Walter Nieß (1921-2009) sein umfangreiches Werk zur Forst- und Jagdgeschichte des Büdinger Waldes vor.¹³ Er zeichnete die Entwicklung des bekannten hessischen Waldgebietes vom Reichswald Büdingen bis in die heutige Zeit auf. Das beigegebene umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis dokumentiert sein Bemühen um eine möglichst umfassende Darstellung der forst- und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse der Landschaft südlich des Vogelsberggebietes. Bei ihm beginnt die Forstgeschichte des Büdinger Waldes mit dem Weistum von 1380. Danach soll das Herrenrecht von denen von Trimberg und Ysenburg ausgeübt werden. Doch die Ganerbschaft dieser beiden Familien des hohen Adels als Nachfolger der Herren von Büdingen währte nur in der Zeit von 1324 bis 1365 (NIESS 1974, S. 20). Da Nieß bei seinen Recherchen das Werk von Stisser nicht benutzt hatte, ist ihm leider entgangen, dass dieser in den Beilagen (S. 57-59) auch zwei sehr frühe urkundliche Belege zum Büdinger Wald aufgenommen hat, die er offensichtlich nicht kannte. Es handelt sich um die wörtlichen Wiedergaben einer Bestätigung von Kaiser Ludwig IV., dem Bayer (Ende 1281/Anfang 1282-1347), an Conrad von Trimberg, „gegeben an St. Simon u. Iuden-Tag, im 1. Jahr des Kaisers“ – also am 28. Oktober 1328 (S. 344 u. Beilagen, Lit. S, S. 57-58¹⁴) – sowie um den Lehn-Brief über

13 NIESS, Walter (1974): *Die Forst- und Jagdgeschichte der Grafschaft Ysenburg und Büdingen vom ausgehenden Mittelalter bis zur Neuzeit*. Mitteilungen des Forstgeschichtlichen Instituts der Universität Freiburg i.Br., Selbstverlag W. Nieß, Büdingen.

14 Quellen → SENCKENBERG, Heinrich Christian: *Selecta Juris Et Historiarvm [...]*, Teil 2 (1734), S. 608. Verlag Johann Friedrich Fleischer, Frankfurt/Main. BURI, Friedrich Carl

den Büdinger Wald an die von Ysenburg, ausgestellt von König Wenzel von Luxemburg (1361-1419) im Jahre 1395 (S. 345 u. Beilagen Lit. T, S. 58-59¹⁵). Auch die bei Stisser aufgeführte Bestätigung des Förster-Buches des Büdinger Waldes durch Kaiser Sigismund von Luxemburg (1368-1437) im Jahre 1425 (S. 345 u. Beilagen Lit. C, S. 11-21¹⁶) fehlt bei NIESS (1974).

Stisser zitierte auffallend oft aus der „Hoch=Fürstlichen Sachsen-Querfurthischen Forst= und Jagd=Ordnung“, erlassen am 16. Dezember 1728 von Christian, Herzog von Sachsen-Weißenfels (1682-1736), gedruckt vom Hofbuchdrucker Gottfried Teutscher in Querfurt. Als der Herausgeber 1985 nach dieser Forstordnung für sein Buchmanuskript intensiv suchte, musste er feststellen, dass nur noch in der Universitätsbibliothek Leipzig ein Druckexemplar vorhanden ist (Abb. 3).¹⁷ Auch dieser Sachverhalt unterstreicht indirekt die Bedeutung des Stisserschen Werkes, da über die Jahrhunderte leider viele seiner benutzten Quellen aus vielerlei Gründen nicht mehr zugänglich sind.

von: *Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bann-Forste, insbesondere des Reichslehenbahren Forst- & Wild-Banns zu der Drey-Eich [...]*, Verlag Faust, Offenbach 1744 (diese Literaturquelle wurde von Francke ausgewertet).

- 15 Quelle → LUDOLF, Georg Melchior: *Symphorema Consultationum et Decisionum Forensium [...]*, 3 Teile (1731-1739), Verlag Johann Benjamin Andreae, Frankfurt/Main.
- 16 Quelle → LÜNIG, Johann Christian: *Das Teutsche Reichs-Archiv [...]*, 2. Teil (1713) S. 1603, Verlag Friedrich Lanckisch, Leipzig.
- 17 Vgl. BENDIX, Bernd (2008): *Geschichte der Forstpflanzenanzucht in Deutschland von ihren Anfängen bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts*. S. 86 u. 286. Verlag Kessel, Remagen-Oberwinter.

Dadurch, dass Stisser nicht nur auf fast jeder Seite Anmerkungen zu seinem Text (z.T. mit Auszügen) beigegeben hat und er für diese auch die von ihm benutzten Quellen benennt, besitzt sein Werk noch immer einen beachtlichen Quellenwert. Es erstaunt aus heutiger Sicht, was für einen großen Aufwand er als aktiv wirtschaftender Amtmann für sein Literaturstudium und die notwendige Aktendurchsicht betrieben haben muss. Da damals noch solche jetzt selbstverständlichen Autorenhilfen wie die Fernleihe von Büchern durch die Bibliotheken oder die Möglichkeiten der Recherche im Internet natürlich nicht gegeben waren, muss Stisser sehr viel Zeit und Mühe investiert haben, fand allerdings in der Universitätsbibliothek Jena in seiner Zeit dafür sicher hervorragende Studienbedingungen vor.

Erst im Jahre 1816 sollte von Friedrich Ludwig Walther (1759-1824), Professor für Forst- und Landwirtschaft an der Universität Gießen, das zweite selbständige forstgeschichtliche Werk folgen,¹⁸ der dem Autor unseres Nachdruckes bescheinigte, „*ein sehr nützliches und gutes Werk historischen Inhalts*“ geliefert zu haben. Dem kann durchaus heute noch zugestimmt werden, auch wenn die Kritiken von späteren Forsthistorikern nicht unbeachtet bleiben sollen, die den Inhalt seiner „Forst- und Jagd-Historie“ als „*weit entfernt von erschöpfender und pragmatischer Behandlung des Gegenstandes*“ sahen (BEHLEN 1831, S. VIII) bzw. ihn als „*vollständig veraltet*“ bewerteten (BERNHARDT 1872, S. VII). Letzterer billigte ihm aber immerhin zu, „*im Anhange viele vorher ungedruckte Urkunden beigegeben zu haben*“.¹⁹

18 WALTHER, Friedrich Ludwig (1816): *Grundlinien der deutschen Forstgeschichte und der Geschichte der Jagd, des Vogelfanges, der wilden Fischerei und der Waldbienenzucht*, S. 40, Verlag Müller, Giessen.

19 BEHLEN, Stephan (1831): *Lehrbuch der deutschen Forst- und Jagdgeschichte*, Verlag Gebr. Wilmans Frankfurt/Main.

Friedrich Ulrich Stisser hat es verdient, dass sein Werk nicht vergessen wird. Diesem Anliegen sind Verlag und Herausgeber nach über 270 Jahren verpflichtet.

Bernd Bendix

BERNHARDT, August (1872): *Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland*, Band 1, Verlag Julius Springer Berlin.

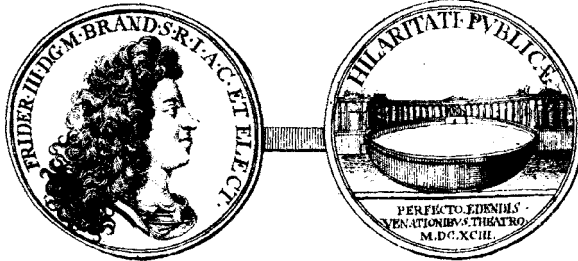
Friederich Ulrich Stisser,
Ehemahligen Königl. Preussischen Kriegs- und Domainen-
Raths in der Pommerischen Cammer zu Stettin,

F o r s t =
und
Jagd = Historie
der Deutschen

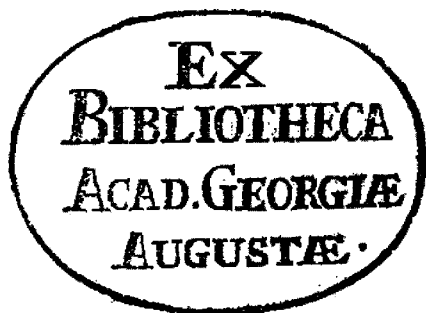
Anjeho vermehrt, verbessert, und mit einer
besondern Vorrede versehen

von

D. Heinrich Gottlieb Francken,
Königlich Kayserl. Pfalz- und Hoff-Grafen, wie auch
des Staats-Rechts öffentlichen Lehrern zu Leipzig.



Leipzig,
zu finden bey Johann Christian Langenheim.
1 7 5 4.



EX

BIBLIOTHECA

ACAD. GEORGIAE

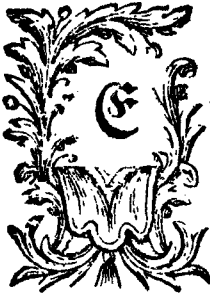
AUGUSTAE.



Vorrede

Von den

**Vorzügen und besondern Rechten der
Jäger überhaupt, den Chur-Eolnischen und
Herzoglich-Würtembergischen Jagd-Orden, wie
auch der freyen Puerk, in M insingen in Schwaben
insonderheit.**



Es hat des Seel. Herren Kriegs- und Domänen-Raths Stif- fers Forst- und Jagd-Historie der Deutschen, welche derselbe 1737. zu Jena an das Licht ge- stellt, wegen ihrer Gründlichkeit und vorzüglichlichen Nutzen, so viel Liebhaber und Beyfall gefunden, daß sich die erste Ausgabe derselben schon längstens vergriffen hat. Es ist da- hero der ickige Herr Verleger bewogen worden,

davon eine neue Auflage zu veranstalten. Um aber selbige noch beliebter und vollkommener zu machen, hat er mich ersuchet, mehrbesagte Forst- und Jagd-Historie, weils deren Herr Verfasser seit dem verstorben, von neuen zu übersehen, zu verbessern, auch wo es nöthig, mit neuen Zusätzen und Anmerkungen, wie nicht weniger mit einer Vorrede, zu bereichern. Nachdem ich nun bey genauerer Betrachtung dieses nüklichen Werckgens, gar bald befunden, daß der Zweck des verstorbenen Herren Verfassers lediglich gewesen, einen kurzen Begriff der teutschen Forst- und Jagd-Historie, keinesweges aber eine weitläufftige Geschichte und Abhandlung von dem Jagd-Wesen unsers Vaterlandes, zu schreiben, indem bereits mit dergleichen Schrifften die gelehrte Welt gar reichlich geseegnet ist; so habe nicht vor nöthig erachtet, mit vielen und weitläufftigen Zusätzen und Anmerkungen den Zweck des Herren Autoris aus den Augen zu sehen, und die Gränzen eines kurzen Begriffes zu überschreiten, zumahlen derselbe ohnedem schon alles kurz zusammen gefasset und beygebracht hat, was nur einigermaßen zu Erklärung dieser Materie dienen kan. Ich habe dannenhero nur einige wenige ganz neue Paragraphos hin und wieder eingeschaltet, und obwohln der Anmerkungen mehrere hinzugefüget; so glaube doch daß der geneigte Leser über die Menge derselben, sich keinesweges zu Beschwehren hinlängliche Ursache haben wird. Hauptsächlich aber habe ich
mich

mich bemühet viele Druckfehler und falsche Citata zu verbessern, wie auch, besonders in den Beylagen, ganz aussen gelassene Stellen, zu ergänzen. Die Vorrede betreffend, so scheint es zu unsern Zeiten fast zur Mode geworden zu seyn, so wohl alte als ganz neue Schriften mit besondern Vorreden zu versehen, dahero verhoffentlich der geneigte Leser mir auch nicht zur Last legen wird, daß hierinnen dem Ansuchen des Herren Verlegers gewillfahret. Ich habe aber dieselbe nicht gerne mit leeren Worten von den Vorzügen, Nutzen und vortrefflichen Ausführung gegenwärtiger Forst- und Jagd-Historie anfüllen wollen, weilm dergleichen Vorreden von vielen, und zwar nicht mit Unrecht, Marcktschreyer-Zettel oder schöne Bier-Bische genennet werden. In dieser Absicht, und weilm doch ein jeder, welcher auch nur mit flüchtigen Augen dieses Werckgen ansiehet, so gleich von der Gründlichkeit desselben vollkommen überzeuget wird, habe vielmehr einige besondere Materien kurz erörtern, und auch in diesem Stück nach der Beschaffenheit des Buches selbst mich richten wollen. Und weilm ein jeder, wie ich gewiß glaube, hierinnen mit mir einstimmig seyn wird, daß die Pflichten eines Vorredners und die Natur und Eigenschaft derselben erfodere, eine solche Materie abzuhandeln, so mit der Schrift selbst, dazu die Vorrede gemacht wird, einigermaßen verwand sey; als habe anjeho nichts finden können, so sich zu gegenwärtiger Abhandlung besser schicke und

reime, als die Vorzüge und Vorrechte der Jäger, wie auch die Chur-Cölnischen und Herzoglich-Würtembergischen Jagd-Orden, in gleichen die freye Pürsch zu Memmingen in Schwaben, weilen von allen diesen Materien, der Secl. Herr Verfasser theils gar nichts, theils sehr wenig zu sagen gewußt, und in Ansehung besonders des Herzoglich-Würtembergischen Jagd-Ordens und der freyen Pürsch zu Memmingen in Schwaben, ich mich im Stande befinde eine hülänglichere Nachricht zu ertheilen.

Unter den Vorzügen der Jäger stehet billig oben an, daß das Obrist-Jäger-Meister-Amt jederzeit eines der vornehmsten Hoff-Aemter gewesen. Also zehlet das heil. Röm. Reich, unter den hohen Erg-Aemtern, auch einen Erg oder Obrist-Jäger-Meister, welche hohe Würde dem hohen Chur-Fürstl. Hause Sachsen eigen ist, und wovon der Herr Verfasser Cap. IX. p. 401. seq. eine kurze doch gründliche Nachricht giebt, nicht zu geschweigen, daß mehrere Fürstliche und Gräflische Häuser im heil. Röm. Reiche die Würde eines Reichs-Jägermeisters zu führen verlangen, wovon gleichfals der Herr Verfasser l. c. p. 374. seq. und p. 414. seq. umständlich handelt. Und noch anjeho sind am Kayserl. Hoffe das Obrist Hoff- und Land-Jäger und Falcken-Meister-Amt, zwey der angesehensten Hoff-Aemter, welche mit vielen subalternen Bedienten versehen sind, wie
aus

aus des Herren Land-Syndici **Küchelbeckers** Nachricht vom Röm. Kaiserl. Hoffe p. 195. seq. und bey dem Herren Verfasser p. 440. seq. zu ersehen stehet. In Frankreich ist die Stelle eines **Groß-Meisters der Jagd** gleichfals eins der wichtigsten Hoff-Aemter. Der diese Stelle bekleidet, bekommt 1200 Liures Besoldung, ferner zu den Jagd-Bedürffnissen 1000 Liures, zu Unterhaltung der Jagd-Hunde 6300 Liures 10 Sous, und noch über dieses vom Könige beträchtliche Summen, legt seinen Amts-End in die Hände des Königs selbst ab, und vergiebt alle Jagd-Bedienungen, so durch den Todt erlediget werden. ^{a)} Unter ihm stehen 1) der *Lieutenant ordinaire de la venerie*, dessen ordentliche Besoldung 1000 Liures ausmachet, 2) noch 4 andere *Lieutenants*, deren jeder 1000 Liures Besoldung ziehet, welche Vierteljährige Dienste thun sollen, aber ihrer Bedienung überhoben sind, und verrichten an ihrer Stelle 5 Edelleute, so der König zur Hirsch-Jagd erwehlet, die Dienste 3) der *Lieutenant de chasses*, so vor die Erhaltung des Wilds und des Vogelwercks besorget seyn muß. Dieser hat wiederum 4 *Sous-Lieutenants de la venerie*, so vierteljährig dienen unter sich, deren jeder jährlich 500 Liures bekommt. Nächstdem sind noch 44 von Adel zum Jagd-Weesen bestellet, deren jeder

a 4

300

a) Wie solches mit mehreren besaget *L'Etat de France* chap. XIV. p. 437.